

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR
LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

DRINGEND

WIEN,

Zl. 10.832/04-IA10/93

2. April 1993

An das
 Präsidium des Nationalrates
 Parlament
1010 Wien

ertrifft GESETZENTWURF
Zl. 18 -GE/19- <u>P3</u>
Datum: 6. APR. 1993
06. April 1993
Verteilt ... <i>Küllinger</i>

Luftfahrtgesetznovelle

S Klausgruber

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des BKA-Verfassungsdienst vom 13. Mai 1976, GZL. 600.614/3-VI/2/76, beeht sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zur Luftfahrtgesetznovelle, zu übermitteln.

Beilagen

Für den Bundesminister:

Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:

Rinner



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

A-1012 Wien, Stubenring 1:Präsidialsekt., Sekt. I, Sekt. II, Sekt. III, Buchhaltung, Tel. (0222) 71100 DW
A-1012 Wien, Stubenring 12: Revision, Sekt. IV, Sekt. V, Abt. III B 7, III B 11, Tel. (0222) 51510 DW

An das
Bundesministerium für
Öffentliche Wirtschaft
und Verkehr
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Wien, am

2. April 1993

Telefax BMLF.:

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
5810/14-7/93

Unsere Geschäftszahl
10.832/04-IA10/93

Sachbearbeiter/Klappe
Mag. Gulz/6035

Betreff:
Luftfahrtgesetznovelle

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft nimmt Bezug auf die Aussendung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 15. März 1993 betreffend einen weiteren Novellierungsvorschlag des Luftfahrtgesetzes bezüglich Luftfahrt-hindernisse und beeht sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Novellierungsvorschlag in der vorliegenden Form wird wegen seiner gravierenden Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Tätigkeit der Waldeigentümer und der Bauern im Berggebiet uneingeschränkt und nachdrücklich abgelehnt.

Eine Seilverspannung über 10 m Höhe ist im forstwirtschaftlichen Bereich gang und gebe, da bei einer durchschnittlichen Baumlänge zwischen 30 und 45 Metern und Kopfhochtransport entsprechende Bodenabstände erreicht werden müssen. Forstliche Seilanlagen werden jedoch nicht ausschließlich im Wald errichtet, sondern überspannen

Bitte führen Sie unsere Geschäftszahl in Ihrer Antwort an!

- 2 -

auch waldfreie Flächen, z.T. in größerer Höhe bei Talquerungen etc. Forstliche Nutzungen und damit auch der Einsatz von Seilanlagen werden zweifellos geplant, trotzdem ist die Dispositionsfreiheit des Waldeigentümers bzw. auch des Schlägerungsunternehmens schwerstens behindert, wenn er weit voraus die Linien der Seilspannungen und den zeitlichen Ablauf der Überstellungen der Anlagen verbindlich festlegen und behördlich anzeigen muß und hiefür u.U. gar keine Genehmigung erhält.

Die Forstwirtschaft in Österreich ist wesentlich durch die Steilheit des Geländes geprägt und kann wie die Schweiz auf eine lange und international anerkannte bzw. nachgeahmte Tradition in der Anwendung der Seiltechnik bei der Holzernte verweisen. Die im Zuge der Holzernte notwendige Rückung der gefällten Bäume zur Abfuhrstraße erfolgt - soweit es die Neigungsverhältnisse zulassen - durch tierischen oder mechanischen Zug am Boden. Der überwiegende Teil der österreichischen Waldflächen weist jedoch Neigungsverhältnisse auf, welche den Einsatz von Schleppfahrzeugen unmöglich machen, dort erfolgte die Rückung früher unter Ausnutzung der Schwerkraft, was allerdings schwere Qualitätseinbußen am gerückten Holz und noch schwererwiegende Schäden am verbleibenden Bestand bzw. am Boden (Erosion !) verursachte. Dies hat zur Entwicklung boden- und bestandesschonender Seilliefertechniken geführt, die auch ökonomisch den vorherigen Verfahren weit überlegen sind. Dies hat weiters auch zur Entwicklung und Produktion österreichischer Seilkran- und Seilbahnanlagen geführt, welche heute weltweit anerkannt und gefragt sind.

Die Forstwirtschaft im Gebirgsraum ist mehr und mehr zu einer ökologisch ausgerichteten Bewirtschaftung des Bergwaldes gezwungen, um

- 3 -

die von der Öffentlichkeit geforderten überwirtschaftlichen Leistungen wie Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungsfunktion nachhaltig zu erbringen. Dies bedingt unter anderem eine vorsichtige Erschließung des Bergwaldes mit LKW-fahrbaren Forststraßen aus Gründen des Landschaftsschutzes, zugleich ist aber eine kleinflächige Bewirtschaftung zur Erzielung möglichst stabiler Bestände erforderlich, welche den Einsatz der Seiltechnik zwangsläufig erforderlich macht.

Aus den dargelegten Gründen würde § 85 Abs. 2 lit. c eine ökologisch vertretbare Forstwirtschaft im Bergland unmöglich machen.

Zu § 91 b: Es würde einen unzumutbaren und technisch nicht durchführbaren Aufwand bedeuten, auch alle bereits bestehenden und nach der derzeitigen Rechtslage nicht bewilligungspflichtigen Anlagen nachträglich einem luftverkehrsrechtlichen Verfahren zu unterwerfen. Die Einführung einer nachträglichen Bewilligungspflicht für bestehende Anlagen wird daher abgelehnt.

Zu § 92 Abs. 3: Da Luftfahrthindernisse im Sinne des LFG oft auch nach anderen gesetzlichen Bestimmungen bewilligungspflichtig sind (z.B. Landschaftsschutzrecht, Forstrecht) und diese Bewilligungsverfahren mitunter lange dauern können, erscheint die Frist von 2 Jahren zu kurz.

Da der vorgesehene Novellierungsentwurf eine geordnete und ökologisch wie ökonomisch tragbare Gebirgswaldbewirtschaftung, die in hohem öffentlichen Interesse gelegene Schutzwaldsanierung und darüberhinaus eine zeitgemäße Wildbach- und Lawinenverbauungstätigkeit wesentlich erschweren würde, wird er in der vorliegenden Form abgelehnt.

- 4 -

Das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird wegen der außerordentlichen Bedeutung der Angelegenheit höflich ersucht, eine gemeinsame Besprechung mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft anzuberaumen.

Wunschgemäß wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:
Dr. Küllinger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

